

Dienstaltersgeschenk (LP/VP)

Beispiele: Anspruch bei unterschiedlichen Rechtsstellungen (LP/VP)

Alle Beispiele sind auf die Frage ausgerichtet, ob Anspruch auf ein DAG per 31.7.2018 besteht. Zudem betreffen alle Tätigkeiten den Kanton Thurgau. Ausserkantonale Tätigkeiten werden nicht mitgezählt.

Jetzt Lehrperson Volksschule, vorher andere Tätigkeit

Tätigkeit	Anspruch DAG
<ul style="list-style-type: none"> Seit 3 Jahren Lehrperson Volksschule in Schulgemeinde B; Vorher 7 Jahre Lehrperson Schulgemeinde A 	Anspruch auf das DAG besteht. 10 Jahre ununterbrochener Thurgauischer Schuldienst. Lehrtätigkeit im ganzen Kanton wird mitgezählt.



<ul style="list-style-type: none"> Seit 8 Jahren Lehrperson Volksschule; Vorher 2 Jahre Berufsschule 	Anspruch auf das DAG besteht. 10 Jahre ununterbrochener Thurgauischer Schuldienst. Die Tätigkeit an einer Berufsschule (auch Mittelschule, Sonderschule) wird mitgezählt.
--	--



<ul style="list-style-type: none"> Seit 6 Jahren Lehrperson; Vorher 4 Jahre Stütz- und Förderunterricht (S+F) 	Anspruch auf das DAG besteht. 10 Jahre ununterbrochener Thurgauischer Schuldienst. Die Tätigkeit für S+F wird mitgezählt.
---	--



<ul style="list-style-type: none"> Seit 2 Jahren Lehrperson; Vorher 8 Jahre Schulleitung 	Anspruch auf das DAG besteht. 10 Jahre ununterbrochener Thurgauischer Schuldienst. Die Tätigkeit in der Schulleitung wird mitgezählt.
--	--



<ul style="list-style-type: none"> Seit 9 Jahren Lehrperson; Vorher 1 Jahre Berufspraktikum 	Anspruch auf das DAG besteht. 10 Jahre ununterbrochener Thurgauischer Schuldienst. Das Berufspraktikum wird mitgezählt.
---	--



- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Seit 3 Jahren Lehrperson; • Vorher 7 Jahre Therapie (Logopädie) | <p>Kein Anspruch auf das DAG.
Die Tätigkeit als Logopädin/Logopäde gilt nicht als Tätigkeit im Thurgauischen Schuldienst. Somit beginnt die Zählung am 1.8.2007 von neuem.</p> |
|--|---|



Zum Zeitpunkt der DAG-Fälligkeit gilt die RSV für Lehrpersonal. Somit werden alle Tätigkeiten, welche zum Thurgauischen Schuldienst zählen miteingerechnet. Die Therapie-Tätigkeit zählt nicht zum Thurgauischen Schuldienst. Es ist nicht relevant, ob die Tätigkeit vor der Tätigkeit als Lehrperson in der selben Schulgemeinde geleistet wurde.

Jetzt Schulleiter, vorher andere Tätigkeit

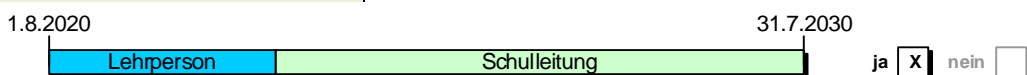
- | Tätigkeit | Anspruch DAG |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Seit 3 Jahren Schulleiter in Schulgemeinde B; • Vorher 7 Jahre Lehrperson in Schulgemeinde A | <p>Kein Anspruch auf das DAG.
Seit 3 Jahren in der selben Schulgemeinde. Tätigkeiten in anderen Schulgemeinden (anderem Arbeitgeber) werden nicht mitgezählt.</p> |



- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Seit 4 Jahren Schulleiter mit Lehrtätigkeit in Schulgemeinde B; • Vorher 6 Jahre Lehrperson in Schulgemeinde A | <p>Kein Anspruch auf das DAG.
Seit 4 Jahren in der selben Schulgemeinde. Tätigkeiten in anderen Schulgemeinden (anderem Arbeitgeber) werden nicht mitgezählt. Gilt für die ganze Anstellung als Schulleiter.</p> |
|---|---|



- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Seit 7 Jahren Schulleiter; • Vorher 3 Jahre Lehrperson in der selben Schulgemeinde | <p>Anspruch auf das DAG besteht.
10 Jahre ununterbrochene Tätigkeit in der selben Schulgemeinde (gleicher Arbeitgeber). Art der Tätigkeit spielt keine Rolle.</p> |
|---|---|



Zum Zeitpunkt der DAG-Fälligkeit gilt die RSV für Staatspersonal. Es werden nur Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber (Schulgemeinde) mitgezählt. Die Art der Tätigkeit spielt keine Rolle. Unterrichtet der Schulleiter zusätzlich, gilt er trotzdem für die ganze Anstellung als Schulleiter.

Andere Tätigkeit

Tätigkeit	Anspruch DAG
<ul style="list-style-type: none"> Seit 4 Jahren Stütz- und Förderunterricht (S+F) in Schulgemeinde B; Vorher 6 Jahre Lehrperson in Schulgemeinde A 	<p>Kein Anspruch auf das DAG. Seit 4 Jahren in der selben Schulgemeinde. Tätigkeiten in anderen Schulgemeinden (anderem Arbeitgeber) werden nicht mitgezählt.</p>

Zum Zeitpunkt der DAG-Fälligkeit gilt die RSV für Staatspersonal. Es werden nur Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber (Schulgemeinde) mitgezählt.

Spezialfall: Schulleiter mit Lehrtätigkeiten in 2 Schulgemeinden

Tätigkeit	Anspruch DAG
<ul style="list-style-type: none"> Seit 10 Jahren Lehrperson in Schulgemeinde B; Seit 6 Jahren Schulleiter in Schulgemeinde A; Seit 4 Jahren Schulleitung und Lehrperson in Schulgemeinde A 	<p>Teilweise Anspruch auf ein DAG. Es werden 2 DAG-Stichtage geführt. Für die Anstellung in Schulgemeinde B als Lehrperson besteht ein Anspruch auf das DAG (10 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im thurgauischen Schuldienst). Für die Schulleitungsanstellung (inkl. Lehrperson) in Schulgemeinde A wird ein neuer DAG-Stichtag mit Beginn der Anstellung gesetzt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> 10 Jahre Schulleitung und Lehrperson in Schulgemeinde A; Vorher 2 Jahre Lehrperson in Schulgemeinde B; Seit 3 Jahren nur noch Lehrperson in Schulgemeinde A; 	<p>Anspruch auf das DAG besteht. 10 Jahre ununterbrochener thurgauischer Schuldienst. Die Tätigkeit in der Schulleitung wird mitgezählt. Da vor 3 Jahren bereits ein DAG ausbezahlt wurde, muss darauf geachtet werden, dass das DAG nur für die letzten 3 Jahre ausbezahlt wird. D.h. das Pensum davor wird nicht mitgezählt (keine 2 DAGs für den gleichen Zeitraum).</p>
---	---